

# RS Vwgh 2001/10/4 96/08/0400

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.10.2001

## Index

60/02 Arbeitnehmerschutz

## Norm

ASchG 1994 §2 Abs3;

## Rechtssatz

Die Ausführung von Reinigungsarbeiten in der Definition des Begriffes "Baustelle" im§ 2 Abs 3 ASchG hat nicht zur Folge, dass eine Baustelle bereits dann vorliegt, wenn lediglich Reinigungsarbeiten durchgeführt werden. Vielmehr bleibt eine Baustelle auch dann noch bestehen, wenn nur mehr (abschließende) Reinigungsarbeiten durchgeführt werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1996080400.X03

## Im RIS seit

22.01.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)